Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Gemeinde Gersheim

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530), und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 Amtsblatt (S. 530), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in einer Sitzung am 06. November 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Gebühr

(1) Für die im Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührenverzeichnis zu bemessen.

(2) Ist eine Rahmengebühr zu erheben, so ist sie nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner zu berechnen. Rahmengebühren sind auf voll Euro festzusetzen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen, so ist der gemeine Wert im Sinne des § 9 Abs. 2 Bewertungsgesetz zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht, oder in unzureichender Weise erbracht, so schätzt die Gemeinde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners ggfs. mit Hilfe eines Sachverständigen.

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist:
- a) derjenige, in dessen Interesse eine gebührenpflichtige Leistung vorgenommen wird,
- b) derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung veranlasst,
- c) derjenige, der nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4
Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:
- a) die mündliche und einfache schriftliche Auskunft,
- b) gebührenpflichtige Leistungen die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- c) gebührenpflichtige Leistungen, die Kraft Gesetz gebührenfrei sind
- d) gebührenpflichtige Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der Sozialhilfe, des Kinder- und Jugendgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Deputaten und ähnlichen Vergünstigungen benötigt werde,
- e) gebührenpflichtige Leistungen, die sich aus einem bestehen oder führen Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben,
- f) Bescheide über Stundungen oder Erlass öffentlicher Aufgaben,
- g) Bescheide, die wegen Unzuständigkeit eine beantragte Leistungablehnen, sofern die Unzustädigkeit öffentlich oder ohne Schwierigkeiten feststellbar ist,
- h) gebührenpflichtige Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, sowie des Gesetztes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufener Wehrpflichtigen.

§ 5
Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit sind von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr befreit:
1. das Saarland
2. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen auch unter der Voraussetzung des Gegenseitigkeit,
3. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und die kommunalen Gebietskörperschaften

4. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.

(2) Eine Gebührenfreiheit tritt nicht ein bei gebührenpflichtigen Leistungen der technischen Abteilung des Gemeindebauamts.

(3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet die Sondervermögen des Landes und des Bundes.

§ 6
Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen abgegolten. Das gilt auch in Fällen der Gebührenfreiheit und der Gebührenfreistellung nach den §§ 4, 5 und 11. Nicht erstattet werden die Auslagen der in § 5 aufgeführten Behörden und Organe untereinander. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Besondere Auslagen sind außer den im Gebührenverzeichnis aufgeführten Auslagen:

a) die Postgebühren für Zustellungen,
b) die Telegrafengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
f) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7
Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Leistung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit der Stadt wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.

(3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende gebührenpflichtige Leistungen ist auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruchs auf Auslagenerstattung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der gebührenpflichtigen Leistung, im Falle des § 7 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit der Anforderung der Auslagenerstattung.

(3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, ist die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.

(4) Die Bekanntgabe nach den Absätzen 1 bis 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekannt zu geben, der enthalten muss:
a) die gebührenpflichtige Leistung,
b) die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
d) den Zahlungsempfänger,
e) die Zahlungsfrist
f) eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

(5) Die Gebühr soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden. Rückständige gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974.

(6) Als Quittung gelten Gebührenmarken, die Drucke von Gebührenstemplern oder Registrierkassen und sonstige Quittungen. Die Gebühren können auch durch Postnachnahme (Porto und Nachnahmekosten eingeschlossen) erhoben werden.

§ 9
Gebührenerstattung

(1) Zu unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für die Zahlungen auf Grund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.

(2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der Nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung.

(3) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrags.

§ 10
Sicherung des Gebühreneinganges

(1) Die Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles abhängig gemacht werden.

(2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 8 Abs. 4 Satz 2 zu übersenden. An dieser Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2002 (wegen der in Euro ausgewiesenen Beträge) in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Gersheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11.10.1981 sowie die hierzu ergangene Änderungssatzung vom 06.09.1996 außer Kraft.

Gersheim, den 06. November 2001

Lothar Kruft
Bürgermeister